

RzF - 6 - zu § 57 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 06.05.1966 - VI 409/64

Leitsätze

- 1.** Die Wunschabgabe nach § 57 FlurbG ist weder für den Teilnehmer noch für die Flurbereinigungsbehörde verbindlich.

- 2.** Verbindlich für die Behörde könnte die Wunschabgabe allenfalls dann sein, wenn sie sich als Zustimmung zu einem konkreten Abfindungsvorschlag darstellt oder in Zusammenhang mit einer gesetzlich (§ 45 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Satz 5, § 52 FlurbG) geregelten Willenserklärung steht.